

TOP 7:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 310/15

I. Zum Inhalt des Gesetzesantrags

Der Gesetzesantrag hat zum Ziel, ein Verbot der massenhaften Tötung von männlichen Eintagsküken zu erreichen. Um dies zu erreichen, soll das Töten von Tieren aus rein ökonomischen Gründen im Tierschutzgesetz (TierSchG) untersagt werden. Eine bis Juni 2017 laufende Übergangsfrist soll die Brütereien in die Lage versetzen, sich den Anforderungen dieses Änderungsgesetzes anzupassen.

Hintergrund des Gesetzesantrags ist, dass es EU-weit üblich ist, die männlichen Küken nach ihrem Schlüpfen zu töten. Der Grund dafür ist, dass sie keine Eier legen können, aber auch nicht für die Mast geeignet sind, weil dafür nur speziell gezüchtete Tiere genutzt werden.

Nordrhein-Westfalen hatte per Erlass die Ordnungsbehörden aufgefordert, die Tötung der männlichen Eintagsküken im Wege einer Ordnungsverfügung auf Grundlage der tierschutzrechtlichen Generalklausel des § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG in Verbindung mit § 1 Satz 2 TierSchG zu untersagen. Gegen diese Ordnungsverfügungen haben die betroffenen Brütereien geklagt. Mit zwei Urteilen vom 30. Januar 2015 hat das Verwaltungsgericht Minden entschieden, dass die Untersagung der Tötung der Küken einen "erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit" der Brütereibetreiber darstelle. Wegen dieses Grundrechtseingriffs könne die Untersagung nicht auf die tierschutzrechtliche Generalklausel gestützt werden, vielmehr bedürfe es einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Wesentliche Entscheidungen müsse der parlamentarische Gesetzgeber selbst treffen und dürfe sie nicht der Verwaltung überlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer redaktionellen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Er empfiehlt ferner, Herrn Minister Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 310/1/14** ersichtlich.